

CORRIDOR® POWER STRIPPER S 708

Hochleistungs-Bodengrundreiniger





Anwendungsbereich

- Für die Grundreinigung von fast allen wasserbeständigen Bodenbelägen
- Entfernt alle wasserlöslichen metallvernetzten und metallsalzfreien Beschichtungen und Pflegefilme
- Besonders geeignet für High-Speed polierte Pflegefilme, mehrfach beschichtete Böden und Verkrustungen
- Für Linoleum, Kautschuk, PVC, Keramik, Betonwerksteine und Natursteine besonders geeignet

Produktvorteile/-eigenschaften

- Hervorragendes Lösevermögen auch bei alten Verkrustungen und High-Speed polierten Pflegefilmen
- Schnelle Wirksamkeit und rückstandsfreies Ablösen von wasserlöslichen Beschichtungen
- zeitsparend und kraftvoll durch spezielle Lösevermittler
- Höchste Materialverträglichkeit durch die effiziente Kombination von Lösevermittlern und niedrigem materialschonenden pH-Wert
- Sehr gutes Netzvermögen für eine optimale Oberflächenwirkung
- Schaumarm damit störungsfreie maschinelle Verarbeitung
- Hohe Wirtschaftlichkeit durch geringe Dosierung

Technische Daten	
pH Wert	10
Produktfarbe	farblos bis gelblich
Gebinde	5 Liter Kanister





CORRIDOR® POWER STRIPPER S 708

Hochleistungs-Bodengrundreiniger

Anwendung und Dosierung



Für fast alle wasserbeständigen und alkaliempfindlichen Bodenbeläge.



Dosierung Je nach Alter, Anzahl der Aufträge und Art der Beschichtung 1-3 Liter / 10 Liter kaltes Wasser



Anwendung:

Reinigungslösung auf dem Boden verteilen. Kurz einwirken lassen.

Den Bodenbelag mit einer Einscheibemaschine oder Scheuersaugmaschine und geeignetem Pad oder Bürste grundreinigen. Schmutzflotte aufsaugen. Bodenbelag mit klarem Wasser spülen. Spülwasser aufsaugen.

Ergänzende Produkte

Die Beschichtungen aus dem Corridor® System.

Corridor® Basic S 720

Corridor® Glorin S 734 Corridor® Crystal S 735

Corridor® Matt S 737

Corridor® Brilliant S 740

Corridor® Jewel S 741

Gefahrenhinweise

H 302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H 319 Verursacht schwere Augenreizung.

H 315 Verursacht Hautreizungen.

Weitere Sicherheitshinweise entnehmen Sie bitte dem Sicherheitsdatenblatt zu Corridor® Power Stripper S 708 unter www.buzil.com.

GISBAU-Code: GG 60

Artikelnummer: S708-0005

Wichtige Hinweise

Für Asphalt bzw. Bitumenbeläge nicht geeignet. Stets kaltes Wasser verwenden. Richtige Dosierung spart Kosten und schont die Umwelt. Nicht mit anderen Reinigern mischen.

Die Angaben in unserer Produktinformation beruhen auf unseren Erfahrungen und sorgfältigen Untersuchungen und entsprechen unserem heutigen Kenntnisstand. Unterschiedliche Verarbeitungs-, Objekt- und Materialbedingungen können von uns jedoch nicht im Einzelnen überprüft und beeinflusst werden. Daher können wir in der Produktinformation nur allgemeine Verarbeitungshinweise geben. Die Qualität der Arbeit hängt deshalb von der fachmännischen Objektbeurteilung und Verarbeitung durch den Anwender ab. Im Zweifelsfall ist dieser verpflichtet, die Verträglichkeit des zu behandelnden Materials mit dem Buzilprodukt immer an unauffälliger Stelle zu prüfen oder anwendungstechnische Beratung einzuholen. Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben in unserem Informationsmaterial besteht nur bei grobem Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit); etwaige Ansprüche aus dem Produktinformationen ihre Gültigkeit.

Datum 09.03.2015

التتاا

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Corridor® Power Stripper

Druckdatum: 27.03.2015 S708 Seite 1 von 12

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Corridor® Power Stripper

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösungsmittelbasis)

Grundreiniger, reizend, lösemittelhaltig mit H-Stoffen

Prozesskategorien [PROC]: 8, 10

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: BUZIL-WERK Wagner GmbH & Co. KG

Straße: Fraunhofer Str. 17
Ort: D-87700 Memmingen

Telefon: +49 (0) 8331 930-6 Telefax: +49 (0) 8331 930-880

E-Mail: labor@buzil.de Internet: www.buzil.com

1.4. Notrufnummer: +49 (0) 8331 / 930-730

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist nicht selbstunterhaltend weiterbrennbar. Trotz eines Flammpunktes < 60 °C entfällt daher eine Klassifizierung als entzündlich.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenkategorien:

Akute Toxizität: Akut Tox. 4

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautreiz. 2

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenreiz. 2

Gefahrenhinweise:

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Verursacht schwere Augenreizung.

Verursacht Hautreizungen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung

2-Butoxy-ethanol (vgl. Butylglykol)

Signalwort: Achtung Piktogramme: GHS07



Gefahrenhinweise

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
 H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 H315 Verursacht Hautreizungen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Corridor® Power Stripper

Druckdatum: 27.03.2015 S708 Seite 2 von 12

Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Gefahr der Hautresorption.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Corridor® Power Stripper

Druckdatum: 27.03.2015 S708 Seite 3 von 12

Gefährliche Inhaltsstoffe

EG-Nr.	Bezeichnung	Anteil
CAS-Nr.		
Index-Nr.	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	
REACH-Nr.		
203-905-0	2-Butoxy-ethanol (vgl. Butylglykol)	15 - < 20 %
111-76-2		
603-014-00-0	Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2; H302 H312 H332 H315 H319	
01-2119475108-36		
203-961-6	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (vgl. Butyldiglykol)	15 - < 20 %
112-34-5		
603-096-00-8	Eye Irrit. 2; H319	
01-2119475104-44		
200-578-6	Ethanol (vgl. Ethylalkohol)	5 - < 10 %
64-17-5		
603-002-00-5	Flam. Liq. 2, Eye Irrit. 2; H225 H319	
01-2119457610-43		
202-859-9	Benzylalkohol	5 - < 10 %
100-51-6		
603-057-00-5	Acute Tox. 4, Acute Tox. 4; H302 H332	
01-2119492630-38		
204-589-7	2-Phenoxyethanol	5 - < 10 %
122-99-6		
603-098-00-9	Acute Tox. 4, Eye Irrit. 2; H302 H319	
01-2119488943-21		
	Alkylpolyethoxilat	1 - < 5 %
68439-46-3		
	Eye Dam. 1, Aquatic Chronic 3; H318 H412	
239-854-6	Natriumcumolsulfonat	1 - < 5 %
15763-76-5		
	Eye Irrit. 2; H319	
01-2119489411-37		
203-868-0	2,2'-Iminodiethanol (vgl. Diethanolamin)	1 - < 5 %
111-42-2		
603-071-00-1	Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1, STOT RE 2; H302 H315 H318 H373	
01-2119488930-28		

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004

< 5 % nichtionische Tenside, < 5 % anionische Tenside, Duftstoffe (Benzyl alcohol, Hexyl cinnamal).

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

التتاا

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Corridor® Power Stripper

Druckdatum: 27.03.2015 S708 Seite 4 von 12

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl

alkoholbeständiger Schaum

Kohlendioxid

Löschpulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Kohlendioxid

Kohlenmonoxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Kapitel 8).

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

 ${\it Das \ aufgenommene \ Material \ gem\"{a}\& \ Abschnitt \ Entsorgung \ behandeln}}.$

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

التتاا

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Corridor® Power Stripper

Druckdatum: 27.03.2015 S708 Seite 5 von 12

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Nicht mischen mit anderen Chemikalien.

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Kapitel 8).

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Lagerklasse nach TRGS 510: 12

7.3. Spezifische Endanwendungen

GISCODE/Produkt-Code: GG 60

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m³	F/m³	Spitzenbegr.	Art
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	10	67		1,5(I)	
111-76-2	2-Butoxyethanol	10	49		4(II)	
122-99-6	2-Phenoxyethanol	20	110		2(I)	
64-17-5	Ethanol	500	960		2(II)	

Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

CAS-Nr.	Bezeichnung	Parameter	Grenzwert	Unters material	Proben Zeitpunkt
111-76-2	2-Butoxyethanol	Butoxyessigsäure	100 mg/l	U	С

التتاا

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Corridor® Power Stripper

Druckdatum: 27.03.2015 S708 Seite 6 von 12

DNEL/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung							
DNEL Typ		Expositionsweg	Wirkung	Wert				
15763-76-5	Natriumcumolsulfonat							
Arbeitnehmer [DNEL, langzeitig	dermal	systemisch	7,6 mg/kg KG/d				
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig		inhalativ	systemisch	53,6 mg/m³				
Verbraucher DNEL, langzeitig		dermal	systemisch	3,8 mg/kg KG/d				
Verbraucher DNEL, langzeitig		inhalativ	systemisch	13,2 mg/m³				
Verbraucher Di	NEL, langzeitig	oral	systemisch	3,8 mg/kg KG/d				

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung				
Umweltkompar	iment	Wert			
15763-76-5 Natriumcumolsulfonat					
Mikroorganisme	Mikroorganismen in Kläranlagen 100 mg/l				

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Augen-/Gesichtsschutz

Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit

CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.

Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk).

Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) >480 min.

Eine Liste geeigneter Fabrikate mit detaillierten Angaben zur Tragedauer ist auf Anfrage erhältlich .

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig

Farbe:

Geruch: Parfüme, Duftstoffe

Prüfnorm

pH-Wert (bei 20 °C): 10,0 - 10,5

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt: ca. 0 °C

التتا

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 27.03.2015 S708 Seite 7 von 12

Siedebeginn und Siedebereich: ca. 100 °C Flammpunkt: 52 °C

Entzündlichkeit

Feststoff: nicht anwendbar
Gas: nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze: nicht bestimmt

Obere Explosionsgrenze: nicht bestimmt

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff: nicht anwendbar
Gas: nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

Brandfördernde Eigenschaften

Nicht brandfördernd.

Dampfdruck: nicht bestimmt

Dichte (bei 25 °C): 0,99 g/cm³

Wasserlöslichkeit: vollständig mischbar

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient: nicht bestimmt

Dyn. Viskosität: < 10 mPa·s

(bei 25 °C)

Dampfdichte: nicht bestimmt Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: nicht bestimmt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Corridor® Power Stripper

Druckdatum: 27.03.2015 S708 Seite 8 von 12

Akute Toxizität

CAS-Nr.	Bezeichnung						
	Expositionswege	Methode	Dosis	Spezies	Quelle		
111-76-2	2-Butoxy-ethanol (vgl. Butylglykol)						
	oral	LD50	500 mg/kg	Ratte	ATE		
	dermal	LD50	>2000 mg/kg	Ratte	ATE		
	inhalativ Dampf	LC50	>20 mg/l	Ratte	ATE		
	inhalativ Aerosol	ATE	1,5 mg/l				
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (vgl. But	yldiglykol)					
	oral	LD50	>2000 mg/kg	Ratte	ATE		
	dermal	LD50	>2000 mg/kg	Ratte	ATE		
	inhalativ Dampf	LC50	>20 mg/l	Ratte	ATE		
64-17-5	Ethanol (vgl. Ethylalkohol)						
	oral	LD50	>2000 mg/kg	Ratte	ATE		
	dermal	LD50	>2000 mg/kg	Ratte	ATE		
	inhalativ Dampf	LC50	>20 mg/l	Ratte	ATE		
100-51-6	Benzylalkohol						
	oral	LD50	1230 mg/kg	Ratte			
	dermal	LD50	2000 mg/kg	Kaninchen			
	inhalativ Dampf	ATE	11 mg/l				
	inhalativ Aerosol	ATE	1,5 mg/l				
122-99-6	2-Phenoxyethanol						
	oral	LD50	1850 mg/kg	Ratte			
	dermal	LD50	>2000 mg/kg	Kaninchen			
68439-46-3	Alkylpolyethoxilat						
	oral	LD50	>2000 mg/kg	Ratte	OECD 401		
	dermal	LD50	>2000 mg/kg	Ratte	ATE		
	inhalativ Aerosol	LC50	>5 mg/l	Ratte	ATE		
15763-76-5	Natriumcumolsulfonat						
	oral	LD50	>7000 mg/kg	Ratte			
	dermal	LD50	>2000 mg/kg	Kaninchen			
	inhalativ Dampf	LC50	>20 mg/l	Ratte	ATE		
	inhalativ Aerosol	LC50	>5 mg/l	Ratte	ATE		
111-42-2	2,2'-Iminodiethanol (vgl. Diethanola	min)					
	oral	LD50	680 mg/kg	Ratte			
	dermal	LD50	8380 mg/kg	Kaninchen			

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Corridor® Power Stripper					
Druckdatum: 27.03.2015	S708	Seite 9 von 12			

ickdatum: 27	.03.2015		5708			Seite 9 von 12		
CAS-Nr.	Bezeichnung							
	Aquatische Toxizität	Methode	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle		
111-76-2	2-Butoxy-ethanol (vgl. Butylglykol)							
	Akute Fischtoxizität	LC50	1474 mg/l	96 h	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)			
	Akute Algentoxizität	ErC50	911 mg/l	72 h	Pseudokirchneriella subcapitata			
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	1550 mg/l		Daphnia magna (Großer Wasserfloh)			
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (v	gl. Butyldiglyko	ol)					
	Akute Algentoxizität	ErC50	> 100 mg/l		Scenedesmus subspicatus			
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	> 100 mg/l	48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)			
64-17-5	Ethanol (vgl. Ethylalkohol)							
	Akute Fischtoxizität	LC50	>1000 mg/l	96 h				
	Akute Algentoxizität	ErC50	>100 mg/l					
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	>1000 mg/l	48 h				
100-51-6	Benzylalkohol							
	Akute Fischtoxizität	LC50	460 mg/l	96 h	Pimephales promelas (Dickkopfelritze)			
	Akute Algentoxizität	ErC50	640 mg/l	96 h	Scenedesmus quadricauda			
122-99-6	2-Phenoxyethanol							
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	220 - 460	96 h	Leuciscus idus (Goldorfe)			
	Akute Algentoxizität	ErC50	> 500 mg/l	72 h	Scenedesmus subspicatus			
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	> 500 mg/l	48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)			
68439-46-3	Alkylpolyethoxilat							
	Akute Fischtoxizität	LC50	1-10 mg/l	96 h	Brachydanio rerio (Zebrabärbling)	OECD 203		
	Akute Bakterientoxizität	(>1000 m	ng/l)					
15763-76-5	Natriumcumolsulfonat							
	Akute Fischtoxizität	LC50	>1000 mg/l	96 h				
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	>1000 mg/l	48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)			
	Algentoxizität	NOEC	31 mg/l	4 d				
111-42-2	2,2'-Iminodiethanol (vgl. Diet	hanolamin)						
	Akute Fischtoxizität	LC50	1460 mg/l	96 h	Pimephales promelas (Dickkopfelritze)			
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	55 mg/l	48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)			
	•			-	•	_ .		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

	Corridor® Pov	ver Stripper		
ıckdatum: 27	.03.2015 S70	8		Seite 10 von 12
CAS-Nr.	Bezeichnung			
	Methode	Wert	d	Quelle
	Bewertung	•	•	•
111-76-2	2-Butoxy-ethanol (vgl. Butylglykol)			
	OECD 301	>60%	28	
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).	-	-	
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (vgl. Butyldiglykol)			
	OECD 301	>60%	28	
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).			
64-17-5	Ethanol (vgl. Ethylalkohol)			
	OECD 301	>60%	28	
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).			
100-51-6	Benzylalkohol			
	OECD 301	>60%	28	
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).			
122-99-6	2-Phenoxyethanol			
	OECD 301	>60%	28	
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).			
68439-46-3	Alkylpolyethoxilat			
	OECD 301F/ ISO 9408/ EEC 92/69/V, C.4-D	>60%	28	
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).			
15763-76-5	Natriumcumolsulfonat			
	OECD 301B/ ISO 9439/ EEC 92/69/V, C.4-C	>60%	28	

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
111-76-2	2-Butoxy-ethanol (vgl. Butylglykol)	0,81
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (vgl. Butyldiglykol)	0,56
100-51-6	Benzylalkohol	1,05
122-99-6	2-Phenoxyethanol	1,16
15763-76-5	Natriumcumolsulfonat	-1,1
111-42-2	2,2'-Iminodiethanol (vgl. Diethanolamin)	-1,43

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

bwil

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Corridor® Power Stripper

Druckdatum: 27.03.2015 S708 Seite 11 von 12

Abfallschlüssel Produkt

070601 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen; Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen,

Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln; wässrige Waschflüssigkeiten und

Mutterlaugen

Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

150102 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.);

Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen

aus Kunststoff

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt

werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Binnenschiffstransport (ADN)

14.1. UN-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO)

14.1. UN-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur IE-Richtlinie 2010/75/EU 49,7 %

(VOC):

Zusätzliche Hinweise

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Corridor® Power Stripper

Druckdatum: 27.03.2015 S708 Seite 12 von 12

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route

(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service LC50: Lethal concentration, 50%

LD50: Lethal dose, 50%

Verfahrenskategorien gem. ECHA-Leitlinien zu Informationsanforderungen und

Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.12:

PROC 1: Verwendung in geschlossenem Verfahren.

PROC 8 (Transfer): Verdünnen von Konzentraten, Anwendung von Rohrreinigern, manuelle Dosierung von Textilwaschmitteln.

PROC 10 (Auftragen durch Rollen oder Streichen): Verarbeitungsverfahren ohne großflächiges Versprühen.

PROC 11 (Nicht-industrielles Sprühen): Verarbeitungsverfahren mit großflächigem Versprühen (z. B. Hochdruckverfahren, Schaumkanone).

PROC 19 (Handmischen mit engem Kontakt): Händereinigung und -desinfektion.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)

Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV



GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Corridor® Power Stripper

S 708

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Achtung

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Verursacht schwere Augenreizung.

Verursacht Hautreizungen.

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Gefahr der Hautresorption.

Wassergefährdungsklasse: schwach wassergefährdend

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen

auf.

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

Es liegen keine Informationen vor.

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Hygienemaßnahmen: Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Hinweise zum sicheren Umgang: Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Nicht mischen mit anderen Chemikalien.

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Handschutz: Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur

Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer

getragen werden.

Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk).

Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) >480 min.

Eine Liste geeigneter Fabrikate mit detaillierten Angaben zur Tragedauer ist auf Anfrage

erhältlich.

Augenschutz: Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Feuerwehr: Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl

112 alkoholbeständiger Schaum

Kohlendioxid Löschpulver

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer

gelangen lassen.

Stand: 26.03.2015 Nr.: BA_S708

E 1/2

Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV



Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder)

aufnehmen.

Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ERSTE HILFE



Arzt:

112

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Nach Augenkontakt: Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser

spülen.

Nach Verschlucken: Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Entsorgung von Produktresten: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Verunreinigte Verpackungen: Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Stand: 26.03.2015 Nr.: BA_S708 Datum: Unterschrift: